



Zusatzmaterial zu

Ermessensfehler (VerwR, Rn. 194-197)

Das Ermessen der Verwaltung ist nicht mit Beliebigkeit gleichzusetzen.¹ So besteht nach § 40 VwVfG ein **pflichtgemäßes Ermessen**.²

Für die gerichtliche Kontrolle folgt daraus, dass gem. § 114 S. 1 VwGO keine Vollkontrolle der Gesetzesanwendung durchgeführt, sondern lediglich die Einhaltung der Grenzen des Ermessens überprüft wird.³ Mithin erfolgt eine Kontrolle der Verwaltungsentscheidung auf das Vorliegen von Ermessensfehlern.

Arten von Ermessensfehlern

Zu unterscheiden sind drei Arten von Ermessensfehlern:

Ein **Ermessensnichtgebrauch** liegt vor, wenn die Behörde trotz eines gesetzlich vorgesehenen Handlungsspielraums keine Ermessenserwägungen vornimmt.⁴ Typischerweise geht die Verwaltung in diesen Fällen irrtümlich davon aus, zu einer gewissen Entscheidung durch Vorgaben einer anderen Stelle verpflichtet zu sein.⁵

Eine **Ermessensüberschreitung** ist gegeben, wenn die Behörde eine Rechtsfolge wählt, die entweder nicht gesetzlich vorgesehen ist oder die von der Norm vorgegebenen Grenzen über- oder unterschreitet.⁶ Die Grenzen können sich aus der Norm selbst (ausdrückliche Grenzen) oder aus dem Grundgesetz (konkludente Grenzen) ergeben. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die mögliche Verletzung von Grundrechten zu prüfen.⁷

Beim **Ermessensfehlgebrauch** hat die Verwaltung zwar ihr Ermessen und den Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten zutreffend erkannt, aber Fehler bei der Ermessensbetätigung gemacht.⁸ Das ist der Fall, wenn die Behörde entscheidungserhebliche Tatsachen verkennt, sachwidrige Erwägungen trifft oder einzelne Aspekte in einer Gesamtabwägung⁹ unzutreffend gewichtet.¹⁰ So darf etwa die Umsetzung eines Beamten nicht dazu dienen, diesen zu bestrafen.¹¹

¹ Maurer/Waldhoff, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 7, Rn. 17.

² Siehe dazu ausführlich „Zusatzmaterial zu Ermessen der Verwaltung“ (<https://wissmann-verwr.mohrsiebeck.com/wp-content/uploads/2025/03/Ermessen-der-Verwaltung.pdf>).

³ Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 194.

⁴ Bull/Mehde, VerwR AT, 10. Aufl., 2022, § 16, Rn. 605; Siegel, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, § 8, Rn. 213.

⁵ Für entsprechende Beispiele siehe Ruhtig, in: Kopp/Schenke (Hrsg.), VwGO, 29. Aufl., 2023, § 114, Rn. 7a.

⁶ Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 14, Rn. 45.

⁷ Siegel, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, § 8, Rn. 216; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 197.

⁸ Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 14, Rn. 46; ausführlich zum Ermessensfehlgebrauch Ruhtig, in: Kopp/Schenke (Hrsg.), VwGO, 29. Aufl., 2023, § 114, Rn. 8 ff.

⁹ Zur Gesamtabwägung siehe BVerwGE 147, 81 (96) (2013).

¹⁰ Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 195.

¹¹ OVG Bremen, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 B 132/18.



Ermessensfehlerfolgen bei gerichtlichen Klagen

Die Folge des Vorliegens eines Ermessensfehlers ist die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

Bei Betrachtung der Folgen der Rechtswidrigkeit für den Erfolg einer gerichtlichen Klage ist zwischen der Anfechtungs- und Verpflichtungssituation zu differenzieren:

In Anfechtungssituationen führt die durch das Vorliegen eines Ermessensfehlers nach §§ 113 Abs. 1 S. 1, 114 S. 1 VwGO eintretende Rechtswidrigkeit grundsätzlich zur Aufhebung der Entscheidung durch das Gericht.¹²

In Verpflichtungssituationen wird bei einer durch das Vorliegen eines Ermessensfehlers eintretenden Rechtswidrigkeit die positive Bescheidung jedoch grundsätzlich nicht durch das Gericht direkt getroffen. Stattdessen wird die Behörde gem. § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (**Bescheidungsurteil**). Grund dafür ist, dass das Vorliegen eines Ermessensfehlers nicht zwangsläufig dazu führt, dass eine Verpflichtung zu einer positiven Entscheidung besteht. Anderes gilt, falls eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, also nur eine rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt. Dann ist die Sache spruchreif und das Gericht kann die Entscheidung selbst vornehmen (**Vornahmeurteil**).¹³

Grundschema: Ermessensfehlerkontrolle am Beispiel einer Rechtmäßigkeitsprüfung¹⁴

I. Rechtsgrundlage: Norm, die ein Ermessen einräumt

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Verfahren
3. Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage
2. Rechtsfolge der Rechtsgrundlage: Ermessen

→ Überprüfung auf Ermessensfehler gem. § 114 S. 1 VwGO bzw. § 40 VwVfG:

- a) Ermessensnichtgebrauch
- b) Ermessensüberschreitung
- c) Ermessens Fehlgebrauch

IV. Rechtsfolge

→ bei Vorliegen eines Ermessensfehlers: Rechtswidrigkeit der Entscheidung

Autor: Damian Peter, Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI) der Universität Münster

¹² Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 196; beachtet werden muss aber die Verfahrensfehlerlehre und die entsprechenden Heilungsmöglichkeiten, vgl. Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 291.

¹³ Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl., 2022, § 113, Rn. 43, 45; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 694.

¹⁴ Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 197.